

Strom

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Greven GmbH

zu der Stromgrundversorgungsverordnung –
StromGVV

Gültig ab 01.01.2007

Auf Grundlage der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)* gelten für die Stadtwerke Greven GmbH nachfolgende *Ergänzende Bedingungen*:

1. Ablesung

gemäß § 11 StromGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten werden abgerechnet, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als eine Woche liegt.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen

gemäß §§ 12, 13 StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3. Zahlungsweise

gemäß § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch diese bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Greven GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken Greven GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug

gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet:

Mahnentgelt	4,00 €
-------------	--------

4.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet:

Nachinkasso	15,00€
-------------	--------

5. Unterbrechung und Wiederherstellung

der Versorgung
gemäß § 19 StromGVV

5.1 Unterbrechung der Versorgung

Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

5.2 Wiederherstellung der Versorgung von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Für die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird zuzüglich zu den Kosten nach Ziffer 5.1 berechnet:

	Netto	Brutto USt. 19 % gerundet
	€	€
Pauschalbetrag	15,00	17,85

5.3 Wiederherstellung der Versorgung zu den übrigen Zeiten

Für die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der in Ziffer 5.2 genannten Zeiten sowie an Feiertagen wird zusätzlich zu Ziffer 5.2 berechnet:

	Netto	Brutto
		USt. 19 %
		gerundet
	€	€
Aufschlag	42,01	50,00

6. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19 %. Die Beträge nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Kündigung

gemäß § 20 StromGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählnummer

- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8. Inkrafttreten

Diese *Ergänzenden Bedingungen* treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Greven, den 01.01.2007

Stadtwerke Greven GmbH